

Satzung
über die Finanzierung von Aufwendungen der Fraktionen, Gruppierungen und
Einzelmitglieder des Gemeinderates der Stadt Heidelberg
(Fraktionsfinanzierungssatzung - FFS)

vom 7. Mai 2015

(Heidelberger Stadtblatt vom 13. Mai 2015, berichtigt am 17. Juni 2015)¹

Auf Grund der §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBI S. 581, ber. S. 698), das zuletzt durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBI S. 55) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 7. Mai 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Grundsätze

- (1) Die Stadt Heidelberg stellt den Fraktionen und Gruppierungen im Sinne von § 2 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Heidelberg sowie für sonstige Gruppierungen und Einzelmitglieder (Anspruchsberechtigte) Haushaltsmittel zur Finanzierung des Sach- und Personalaufwands, der für die Ausübung ihrer Gemeinderatstätigkeit erforderlich ist, nach näherer Bestimmung dieser Satzung zur Verfügung.
- (2) Folgende Anspruchsgruppen werden gebildet:
- | | |
|---|-----------------|
| 1. Einzelmitglied | 1 Sitz |
| 2. sonstige Gruppierung | 2 Sitze |
| 3. kleine Fraktion/Gruppierung | 3 bis 5 Sitze |
| 4. mittlere Fraktion/Gruppierung | 6 bis 8 Sitze |
| 5. große Fraktion/Gruppierung | 9 bis 11 Sitze |
| 6. sehr große Fraktion/Gruppierung | 12 bis 14 Sitze |
| 7. Fraktion oder Gruppierung ab 15 Sitzen | ab 15 Sitze |
- (3) Bei der Verwendung der Haushaltsmittel sind die Regelungen dieser Satzung, die Grundsätze des Innenministeriums für die Fraktionsfinanzierung aus kommunalen Haushaltsmitteln in der jeweils geltenden Fassung und der Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung (§ 77 Absatz 2 Gemeindeordnung) zu beachten.
- (4) Die Budgetmittel nach §§ 2, 3 und 4 sind zusammengerechnet Höchstbeträge für ein Kalenderjahr. Sich daraus errechnende Zahlungsbeträge kommen zusammengerechnet zur Auszahlung und sind gegenseitig deckungsfähig, d. h. sie können miteinander verrechnet werden.
- (5) Jede personelle und organisatorische Veränderung in der Fraktion oder Gruppierung ist dem Oberbürgermeister unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

¹ Geändert durch:

Satzung vom 21. November 2019 (Heidelberger Stadtblatt vom 27.11.2019).

§ 2 Personalkostenbudget

(1) Die Anspruchsberechtigten erhalten für die Beschäftigung von Mitarbeitern ein jährliches Personalkostenbudget in folgender Höhe:

1. Einzelmitglied	11 600 Euro
2. sonstige Gruppierung	23 200 Euro
3. kleine Fraktion/Gruppierung	40 600 Euro
4. mittlere Fraktion/Gruppierung	69 600 Euro
5. große Fraktion/Gruppierung	98 600 Euro
6. sehr große Fraktion/Gruppierung	127 600 Euro
7. Fraktion oder Gruppierung ab 15 Sitzen	156 600 Euro

(2) Die Begründung, Betreuung und Auflösung von Beschäftigungsverhältnissen erfolgt durch die Anspruchsberechtigten, die alle Rechte und Pflichten aus der Arbeitgeberfunktion eigenständig wahrnehmen. Die Beschäftigten sind nicht Bedienstete der Stadtverwaltung.

§ 3 Sachkostenbudget

(1) Die Anspruchsberechtigten erhalten ein jährliches Sachkostenbudget als Sockelbetrag in folgender Höhe:

1. Einzelmitglied	3 000 Euro
2. sonstige Gruppierung	3 000 Euro
3. kleine Fraktion/Gruppierung	5 000 Euro
4. mittlere Fraktion/Gruppierung	7 000 Euro
5. große Fraktion/Gruppierung	9 000 Euro
6. sehr große Fraktion/Gruppierung	10 000 Euro
7. Fraktion oder Gruppierung ab 15 Sitzen	16 000 Euro

(2) Die Anspruchsberechtigten erhalten zusätzlich einen jährlichen Kopfbetrag in Höhe von 500 Euro pro Mitglied.

§ 4 Bereitstellung von Räumen

(1) Kleine, mittlere, große und sehr große Fraktionen/Gruppierungen sowie Fraktionen oder Gruppierungen ab 15 Sitze erhalten Räume (inkl. Mobiliar und Büroausstattung sowie EDV-Betreuung) oder eine jährliche Ausgleichszahlung nach den Absätzen 2 bis 4. Sehr großen Fraktionen/Gruppierungen sowie Fraktionen oder Gruppierungen ab 15 Sitze wird zusätzlich eine pauschale jährliche Ausgleichszahlung für die Anmietung eines externen Besprechungsraumes für die Abhaltung von Fraktionssitzungen gemäß Absatz 5 gewährt. Einzelmitglieder und sonstige Gruppierungen erhalten an Stelle von Räumen Ausgleichszahlungen nach Absatz 6.

(2) Zur Ausübung der Gemeinderatstätigkeit werden geeignete Räume, soweit diese im Rathaus verfügbar sind, in folgendem Umfang mietfrei bereitgestellt oder eine jährliche Ausgleichszahlung geleistet:

1. Sehr große Fraktionen/Gruppierungen sowie Fraktionen oder Gruppierungen ab 15 Sitze:	zwei Räume
--	------------

- oder eine jährliche Ausgleichszahlung von: 15 000 Euro.
 - 2. Mittlere und große Fraktionen/Gruppierungen: zwei Räume
oder eine jährliche Ausgleichszahlung von: 10 000 Euro.
 - 3. Kleine Fraktionen/Gruppierungen: einen Raum
oder eine jährliche Ausgleichszahlung von: 5 000 Euro.
- (3) Für die Räume wird folgende Ausstattung gemäß dem bei der Stadtverwaltung üblichen Standard bereitgestellt oder folgende jährliche Ausgleichszahlung geleistet:
- 1. Mittlere, große und sehr große Fraktionen und Gruppierungen sowie Fraktionen oder Gruppierungen ab 15 Sitze: Mobiliar und Büroausstattung für drei Büroarbeitsplätze und einen Besprechungstisch
oder eine jährliche Ausgleichszahlung von: 2 100 Euro.
 - 2. Kleine Fraktionen/Gruppierungen: Mobiliar und Büroausstattung für zwei Büroarbeitsplätze und einen kleinen Besprechungstisch
oder eine jährliche Ausgleichszahlung von: 1 400 Euro.
- (4) Für die EDV-Betreuung wird eine Dienstleistung nach den bei der Stadtverwaltung üblichen Standards und Vorgaben bereitgestellt oder eine jährliche Ausgleichszahlung wie folgt geleistet:
- 1. Mittlere, große und sehr große Fraktionen und Gruppierungen sowie Fraktionen oder Gruppierungen ab 15 Sitze: für drei Büroarbeitsplätze
oder eine jährliche Ausgleichszahlung von: 3 000 Euro.
 - 2. Kleine Fraktionen/Gruppierungen: für zwei Büroarbeitsplätze
oder eine jährliche Ausgleichszahlung von: 2 000 Euro.
- (5) Die pauschale Ausgleichszahlung für die Anmietung eines externen Besprechungsraumes beträgt 5 000 Euro.
- (6) Einzelmitglieder und sonstige Gruppierungen erhalten an Stelle der Bereitstellung von Räumen eine jährliche Ausgleichszahlung wie folgt:
- 1. Für Räume: 3 250 Euro
 - 2. Für Mobiliar und Büroausstattung: 700 Euro
 - 3. Für EDV-Betreuung: 1 000 Euro.

§ 5

Bereitstellung von Haushaltsmitteln

- (1) Die Auszahlung des errechneten Gesamtbetrages für ein Kalenderjahr (Jahresbudget) erfolgt als Vorausleistung in Teilbeträgen von 25 % jeweils bis zum dritten Werktag nach Quartalsbeginn durch Überweisung auf ein zweckgebundenes Bankkonto der Anspruchsberechtigten, das ausschließlich diesem Zweck dient.
- (2) Der Anspruch auf die in §§ 2, 3 und 4 genannten Haushaltsmittel entsteht im Falle der Bildung einer Fraktion oder Gruppierung aufgrund des Ergebnisses einer Neuwahl mit der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates, ansonsten mit der Bildung der Fraktion bzw. gemeinderätlichen Gruppierung. Er endet für die Fraktionen und Gruppierungen des alten Gemeinderats mit der Konstituierung des neuen Gemeinderats, ansonsten mit Auflösung der Fraktion bzw. gemeinderätlichen Gruppierung. Entsprechend errechnet sich die Höhe der Mittel nach diesen Stichtagen.

- (3) Ändert sich die Fraktions- bzw. Gruppierungsgröße während einer Amtszeit, erfolgt die Anpassung der Haushaltsmittel zum ersten des Folgemonats der eingetretenen Veränderung.

§ 6 Abrechnungsverfahren

- (1) Die Verwendung der bereitgestellten Haushaltsmittel ist in einem Verwendungsnachweis nach dem Muster in Anlage 1 darzustellen und die darin geforderten Erklärungen abzugeben. Darin sind die erstattungsfähigen Personal- und Sachkostenaufwendungen sowie die Aufwendungen für Miete, Mobiliar, Büroausstattung und EDV-Betreuung der Anspruchsberechtigten bis spätestens 31. März des der Auszahlung folgenden Kalenderjahres nach Aufwandsarten getrennt nachzuweisen und durch prüffähige Unterlagen zu belegen. Zahlungsbestätigungen müssen bei Barzahlung aus den Belegen und im Übrigen aus den vorzulegenden Kontounterlagen ersichtlich sein. Die Belege sind – soweit sie nicht nach einem Kontenplan verbucht und sortiert sind – nach Systematik des Musters in Anlage 1 zu sortieren und innerhalb der Sortierungsziffern chronologisch zu ordnen. Der Abrechnung ist ein Inventarverzeichnis nach dem Muster in Anlage 2 beizufügen.
- (2) Als nicht abrechnungsfähige Kosten gelten insbesondere Aufwendungen, die von den politischen Parteien zu tragen sind oder bereits durch Aufwandsentschädigungen oder sonstige zweckgebundene öffentliche Mittel abgegolten sind.
- (3) Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Fallen Ausgaben für Bestellungen oder Auftragsvergaben des laufenden Jahres erst im folgenden Jahr an, können sie dem alten Abrechnungszeitraum noch zugerechnet werden, soweit Lieferung und Bezahlung bis zum 31. Januar des folgenden Kalenderjahres erfolgt sind.
- (4) Für die Abrechnung ist eine schriftliche Bestätigung der Fraktion oder gemeinderätlichen Gruppierung sowie der fraktionslosen Gemeinderatsmitglieder erforderlich, dass die geltend gemachten Kosten ausschließlich für die Gemeinderatstätigkeit entstanden sind (vgl. Anlage 1).
- (5) Die von den Anspruchsberechtigten vorgelegten Verwendungsnachweise unterliegen der örtlichen und überörtlichen Prüfung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und der Gemeindeprüfungsordnung für Baden-Württemberg. Hierfür haben die Fraktionen, Gruppierungen und die Einzelmitglieder die der Abrechnung zugrundeliegenden Belege sechs Jahre lang aufzubewahren; diese Frist beginnt am 1. Januar des der Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Heidelberg folgenden Haushaltsjahres.

§ 7 Behandlung von Investitionen

- (1) Die von der Stadt zur Nutzung bereitgestellten Vermögensgegenstände sind pfleglich zu behandeln und verbleiben im Eigentum der Stadt. Selbst beschaffte Vermögensgegenstände mit einem Wert über 150,00 Euro netto, sind als Investition zu behandeln und als Inventar zu verzeichnen (s. Anlage 2).
- (2) Bei Investitionen ist von einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer auszugehen: Sie bestimmt sich nach den Regelungen der Stadt Heidelberg.
- (3) Die Aufwendungen für Investitionen können linear auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer verteilt oder im Anschaffungsjahr im gesamten Umfang abgerechnet werden.

§ 8

Übertragbarkeit und Rückzahlung nicht verwendeter Mittel

- (1) Übersteigen die ausgezahlten Beträge die tatsächlich angefallenen Ausgaben einer Gemeinderatsfraktion, gemeinderätlichen Gruppierung oder eines Einzelmitglieds, werden diese nicht ausgeschöpften Mittel (Restmittel) wie folgt behandelt:
 1. Die Restmittel werden auf Antrag bis zu einer Höhe von 10 % des zugrundeliegenden Jahresbudgets in das folgende Kalenderjahr übertragen und stehen zur weiteren satzungsgemäßen Verwendung längstens bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres zur Verfügung;
 2. Nicht zur Übertragung beantragte Restmittel sind zurückzuzahlen. Sie können bei den auf die Abrechnung folgenden Vorauszahlungen einbehalten werden.
- (2) Ist ein bislang Anspruchsberechtigter im neu gewählten Gemeinderat nicht mehr vertreten, so hat er binnen einer Frist von drei Monaten die Abrechnung vorzulegen und die noch nicht oder nicht bestimmungsgemäß verwendeten Mittel zurückzuerstatten. Dasselbe gilt für Einzelmitglieder des Gemeinderates, wenn sie während der Amtszeit ausscheiden oder nicht mehr wieder gewählt werden.

§ 9

Übergangsregelungen

- (1) Für das Kalenderjahr 2015 ist für die Höhe der Jahresbudgets jeweils der Betrag maßgeblich, der sieben Zwölftel der in den §§ 2, 3 und 4 angegebenen Beträgen für volle Kalenderjahre entspricht.
- (2) Für die bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehenden Anspruchsberechtigten entstehen die Ansprüche abweichend von § 5 Absatz 2 Satz 1 erstmals am 1. Juni 2015 mit Wirkung für die Zukunft.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. Juni 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Finanzierung von Aufwendungen der Fraktionen, Gruppierungen und Einzelmitglieder des Gemeinderates der Stadt Heidelberg vom 11. März 2010 (Heidelberger Stadtblatt vom 24. März 2010), außer Kraft.